



Polizeivorschriften

Fasnacht Aesch

vom 22. Oktober 2009

Fahrzeuge

1 Grundsätzlich

Die Fahrzeuglenker/innen müssen einen Blutalkoholgehalt von 0,0 o/oo aufweisen und dürfen keine Drogen konsumiert haben.

2 Mindestanforderungen für Fahrzeuge:

- 2.1 Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die für den Strassenverkehr zugelassen sind und dem Schutzbedürfnis der Umzugsteilnehmer/innen Rechnung tragen.
- 2.2 Die Fahrzeuglenker/innen müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein.
- 2.3 Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen bis auf 25 cm ab Boden verkleidet sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit breiten Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen abzugrenzen.
- 2.4 Sämtliche Zugfahrzeuge und Anhänger müssen eingelöst sein. Die motorisierten Zugfahrzeuge (ausgenommen Personenwagen/Lieferwagen gemäss Fahrzeugausweis) sind mittel festen Materialien gemäss Sicherheitsmerkblatt Fasnachtswagen und Zugfahrzeug zu verkleiden/verschalen. Der Sichtschutz (auf Sicherheitsmerkblatt rosa eingezeichnet) ist freiwillig, wird von der Gemeindepolizei Aesch jedoch empfohlen.
- 2.5 Traktore und Zugfahrzeuge dürfen nur mit einem Anhänger den Umzug befahren (nicht mit zweien oder mehreren).
- 2.6 Laternen, Wagen, Chaisen, Requisiten usw. dürfen höchstens 3.00m breit und vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00m hoch sein (bei Laternen sind 4.00m inklusive Träger zu verstehen). Wenn auf der obersten Plattform eines Fasnachtwagens noch Personen mitgeführt werden, darf deren Boden maximal 2.50m über der Fahrbahn liegen.

3 Technische Voraussetzungen

Sämtliche Fahrzeuge, die zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.

4 Sicherheit

Jedes Fahrzeug muss folgende Sicherheitsmerkmale aufweisen:

- 4.1 hinreichend wirksame Bremsen, keine Schäden an der Bremsleitung
- 4.2 einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
- 4.3 Betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Wagen und Anhänger
- 4.4 Vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen
- 4.5 Links und rechts aussen je einen Rückspiegel, womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100m weit leicht überblicken kann.
- 4.6 Keine scharfen, Spitzen, Kanten und Vorsprünge, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen.

- 4.7 Reifen (Profiltiefe mindestens 1,6mm, keine Beschädigungen)
- 4.8 Dichtheit (keine Verluste von Bremsflüssigkeit und Treibstoff, kein übermässiger Ölverlust)
- 4.9 Bei Fahrzeugen, die nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Marschroute der Cliquen verkehren, ist die Verkleidung so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter als auch die Kontrollschilder und das Stopplicht gesehen werden können. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsgemäss beleuchtet sein. Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, so muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.

5 Halten

Entlang der Route darf nicht angehalten und parkiert werden. Ausserhalb der Route dürfen parkierte Wagen den Strassenverkehr nicht behindern.

6 Transport von Umzugsteilnehmern / Versicherungen

- 6.1 Der Transport von Umzugsteilnehmern ist nur auf der Umzugsstrecke erlaubt. Wenn Fasnachtswagen (Motorfahrzeuge) von ausserhalb der abgesperrten Marschroute der Cliquen zum Umzug und wieder hinausfahren, dürfen keine Personen mitgeführt werden.
- 6.2 Werden mehr als 9 Personen innerhalb der Umzugsroute mitgeführt, muss ein spezieller Versicherungsnachweis vorhanden sein.
- 6.3 Bei Verwendung von Fuhrwerken sind die Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit, Sicherungsmassnahmen und Versicherungsschutz die gleichen wie für Motorfahrzeuge.
- 6.4 Fahrräder und Motorhandwagen müssen mit einer gültigen Fahrradvignette versehen sein.
- 6.5 Für die Einhaltung dieser Vorschriften, insbesondere über die Betriebssicherheit sowie Versicherungsschutz/Kontrollschilder, ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer verantwortlich.
- 6.6 Während des Umzugs ist ein spezielles Augenmerk auf Kinder, die sich um der Gaben willen an die Fasnachtswagen herandrängen, zu richten.

7 Kontrolle

Die Gemeindepolizei Aesch führt jeweils zwei Samstage respektive am Samstag vor der Aescher Fasnacht stichprobenweise Kontrollen durch.

8 Ausschluss

Verstösse gegen diese Regeln können mit dem Ausschluss zur Teilnahme am Umzug geahndet werden.

Einwohnergemeinde Aesch

Name des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Verwalter:

M. Hollinger G. Münger

Ort, Datum: Aesch 22. Oktober 2009

Fasnachtskomitee Aesch

Der Obmann:

J. Lenherr

Ort, Datum: Aesch